

**Satzung der Universität Heidelberg
über die Durchführung von Losverfahren
zur Zuweisung von Studienplätzen
- Lossatzung -**

vom 25. Juli 2005

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), § 2a Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 60), § 23 Abs. 1 Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) und § 10 Abs. 7 und Abs. 11 Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167) hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sind nach Abschluss der Vergabeverfahren in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese Studienplätze von der Universität Heidelberg durch Losverfahren vergeben.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für sämtliche Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen.

§ 2 Form und Frist der Anträge

(1) Losanträge nach § 23 der Hochschulvergabeverordnung (für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung) oder nach § 10 Abs. 11 der Vergabeverordnung ZVS (für ZVS-Studiengänge) sind für das Wintersemester zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober, für das Sommersemester zwischen dem 15. März und dem 15. April (Ausschlussfristen) bei der Universität Heidelberg an der von ihr bestimmten Stelle einzureichen.

Der Losantrag muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden. Es sind mindestens folgende persönliche Daten der Bewerber anzugeben: Vorname, Familienname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit.

(2) Losanträge nach Abs. 1 können für jeden Studiengang nur einmal zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden.

§ 3 Durchführung des Losverfahrens

(1) Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl für die noch zu vergebenden Studienplätze ohne Ansehen der Person gezogen.

(2) Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiter der Universität anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren.

(3) Sofern die Ziehung durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren erfolgt, wird jedem form- und fristgerechten Losantrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein EDV-Verfahren eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Das Ergebnis der automatisierten Rangfestlegung ist zu protokollieren. Auf Grund dieser

Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(4) Das Losverfahren wird nach der Besetzung aller verfügbarer Studienplätze im jeweiligen Studiengang abgeschlossen, spätestens aber im Sommersemester am 15. Mai und im Wintersemester am 15. November.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme am Losverfahren

(1) Wer mehrfach für einen Vergabetermin das Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.

(2) Wird dies erst nach Erlass eines auf Grund Losentscheids ergangenen Zulassungsbescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

(3) Wer in seinem Losantrag nicht die Mindestangaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 macht, wird von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen.

§ 5 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Universität Heidelberg benachrichtigt nur im Losverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber durch einen Zulassungsbescheid.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2005/2006. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lossatzung vom 7. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2000 (Mitteilungsblatt S. 197) außer Kraft.

Heidelberg, den 25. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff